

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom TT.MM.JJJJ

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ

(Senatsbeschluss 3.5.23 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3 Akademischer Grad.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	3
§ 5 Prüfungsausschuss.....	3
§ 6 Bestehen der Masterprüfung.....	3
§ 7 Pflichtbereich, Praxistransfermodule.....	3
§ 8 Prüfungsformen.....	4
§ 9 Masterarbeit.....	4
§ 10 Lehrformat und Unterrichtssprache im Programm.....	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5
Anlage.....	6

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA). ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Master of Business Administration (MBA)“ kann zugelassen werden, wer

1. ein Kompetenzniveau von mindestens 210 ECTS-Punkten nachweist, die im Rahmen eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen erworben wurden,
2. eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter zwei Jahren mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen nachweisen kann,
3. vor Beginn des ersten Semesters des MBA-Programms englische Sprachkenntnisse nachweisen kann. Akzeptierte Nachweise von Englischkenntnissen sind:
 - TOEFL iBT: 90 oder höher, oder
 - IELTS: 6,5 oder höher, oder
 - Cambridge Zertifikat C1 Advanced.

Andere englischsprachige Zertifikate können vorgelegt werden, wobei die Auswahlkommission jedem Bewerber mitteilen wird, ob die vorgelegten Zertifikate ausreichend sind, oder ob der Bewerber einen der drei aufgeführten Nachweise erbringen muss.

4. die Eignungsprüfung nach Maßgabe der Anlage bestanden hat und
5. Deutschkenntnisse auf Niveau von mindestens A2 (Europäischer Referenzrahmen) auf eine der folgenden Arten nachweist: Reifezeugnis, ein Goethe Zertifikat A2 oder einen anderen qualifizierenden Nachweis; die Deutschkenntnisse müssen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden, und bis dahin erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt.

(2) ¹Die nach Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen ECTS-Punkte können auch in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten durch an Hochschulen erfolgreich absolvierte Module oder durch Anerkennung von entsprechenden Vorerfahrungen im Rahmen einer qualifizierten Berufstätigkeit im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Bis zum Ende des ersten Studienjahrs kann der Erwerb von bis zu 30 ECTS-Punkte nachgeholt werden, die zu den nach Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen 210 ECTS-Punkten gerechnet werden; bis dahin erfolgt die Immatrikulation unter Vorbehalt. ³Werden die gemäß Abs. 1 Satz 1 geforderten 210 ECTS-Punkte nicht bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erreicht, erfolgt mit Ablauf des zweiten Fachsemesters die Exmatrikulation.

(3) ¹Der Studiengang ist gebührenpflichtig. ²Die Gebührenhöhe sowie die Zahlungsmodalitäten werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt.

§ 3 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Business Administration“, abgekürzt „MBA“, verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei haupt- oder nebenamtlichen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, die aus dem Kreis der haupt- oder nebenamtlichen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gewählt werden, sowie dem Programmkoordinator oder der Programmkoordinatorin. ²Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt ernennt einen Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der oder die dem Prüfungsausschuss mit beratender Stimme angehört.

§ 6 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der oder die Studierende

1. sämtliche Module bis zum Ende des vierten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ absolviert hat und
2. insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben hat.

§ 7 Pflichtbereich, Praxistransfermodule

¹Im Pflichtbereich Business Management muss jede oder jeder Studierende 70 ECTS-Punkte erwerben. ²Dabei muss er oder sie folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. Firms, Markets, and Money: Principles of Economics for Business: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
2. Innovation and Creativity in Management: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Take-Home Klausur,
3. Managing Operations and Supply Chains: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
4. Managing Markets, Products, and Consumers: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Take-Home Klausur,
5. Global Immersion in the Silicon Valley: Digitalization, Scaling Up, and New Business Models: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur oder Hausarbeit,
6. Financial and Managerial Accounting: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
7. Managing People and Organizations: Leadership, Power and Influence: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Take-Home Klausur ,
8. Financial Management: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
9. Creating, Managing and Delivering Exceptional Service: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Präsentation und Take-Home Klausur,

10. Business Analytics for Insights: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
11. Business and Society: Ethics and Sustainability: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur oder Hausarbeit,
12. Applied Economics for Business Decision Making: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur,
13. Current and Advanced Issues in Business Administration: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur oder Hausarbeit,
14. Business Immersion in Germany: Achieving Global Growth and Competitiveness: 5 ECTS-Punkte; Modulprüfung: Take-Home Klausur oder Hausarbeit.

§ 8 Prüfungsformen

(1) Hausarbeit:

(2) ¹Eine Hausarbeit im MBA-Programm besteht aus einer sorgfältigen schriftlichen Analyse und Erläuterung des angekündigten Themas mit einem maximalen Umfang von 25 Seiten (Zeilenabstand von 1,5 und Times New Roman Schriftgröße 12) einschließlich aller Tabellen, Abbildungen und Quellenangaben. ²Das Thema der Hausarbeit wird im Kurs bekannt gegeben, und die Studierenden sind verpflichtet, die Arbeit innerhalb des Bearbeitungszeitraums von in der Regel einer bis drei Wochen (je nach Modul) einzureichen. Take-Home Klausur:

¹Eine Take-Home Klausur im MBA-Programm besteht aus mehreren Fragen, die vom Kursleiter oder der Kursleiterin online/digital zur Verfügung gestellt werden. ²Die Teilnehmenden erhalten für die Beantwortung der Prüfung einen Bearbeitungszeitraum von in der Regel einer Woche. ³Danach müssen sie ihre Antworten auf die Take-Home Klausur in einem einzigen Dokument auf der vereinbarten Plattform hochladen. ⁴Die Studierenden sind nicht verpflichtet, zur Klausur an den Campus zu kommen, sondern können diese an einem Ort ihrer Wahl absolvieren, an dem sie Zugang zu einer Internetverbindung haben.

(3) Präsentation:

¹Eine Präsentation im MBA-Programm besteht aus der Anwendung oder Übertragung des Unterrichtsstoffes auf ein praktisches Geschäftsproblem, das für die Studierenden und ihre aktuellen Rollen und Verantwortlichkeiten in ihren jeweiligen Organisationen oder Branchen direkt relevant ist. ²Die Studierenden arbeiten in kleinen Teams (je nach Kurs zwischen zwei und fünf Studierenden pro Team) und halten Präsentationen von 15 bis 30 Minuten über das ihnen zugeteilte Thema. ³Die Zuteilung der Studierenden auf Teams und die Zuordnung der Themen erfolgen im jeweiligen Modul.

§ 9 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit soll die Fähigkeit der oder des Studierenden zeigen, ein konkretes Projekt für ihre bzw. seine Organisation (oder für eine Organisation oder ein Unternehmen ihrer bzw. seiner Wahl) unter Hinzuziehung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden und des neu erworbenen Wissens zu lösen. ²Das Thema der Masterarbeit kann aus jedem der Pflichtmodule des Studiengangs stammen und darf frühestens nach Erwerb von 40 ECTS-Punkten ausgegeben werden; dies ist mit der Anmeldung der Masterarbeit nachzuweisen.

(2) Die Masterarbeit wird mit 20 ECTS-Punkten bewertet.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate.

§ 10
Lehrformat und Unterrichtssprache im Programm

¹Das Lehrformat in diesem MBA Programm umfasst Blended Learning. ²Die Unterrichtssprache ist Englisch.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Anlage:

Eignungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt (WFI) der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

(1) Zweck des Eignungsverfahrens

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Master of Business Administration (MBA) setzt das Bestehen des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

(2) Eignungsverfahren

1. Das Eignungsverfahren wird zeitnah nach Eingang der Bewerbung durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät durchgeführt.
2. ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf der von der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vorgesehenen Plattform zu stellen. ²Bewerbungen werden fortlaufend angenommen und geprüft.
3. Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b. ein Nachweis über den ersten Hochschulabschluss oder die vergleichbare Zugangsvoraussetzung sowie die erworbenen ECTS-Punkte,
 - c. ein Nachweis über die qualifizierte Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter zwei Jahren mit Aufgaben der Führung, Planung und Kontrolle in privaten oder öffentlichen Unternehmen, Verbänden, Verwaltungen oder kirchlichen Institutionen nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums,
 - d. der Nachweis von Englischkenntnissen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, soweit bereits vorhanden,
 - e. der Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2 (Europäischer Referenzrahmen) gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5, soweit bereits vorhanden,
 - f. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Studiengangs, die nicht mehr als 1000 Wörter umfasst.

(3) Kommission für das Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei haupt- oder nebenberufliche Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder angehören. ²Sie wird vom Prüfungsausschuss berufen und wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG). ⁵Für den Geschäftsgang gelten die Vorschriften für den Prüfungsausschuss entsprechend.

(4) Zulassung zum Eignungsverfahren

1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziff. (2) 3. genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
2. Mit den Bewerbern und Bewerberinnen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Ziff. (5) durchgeführt; der Termin für die mündliche Prüfung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(5) Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens

1. ¹Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird ein mündliches Prüfungsgespräch von etwa 30 Minuten Dauer geführt. ²Das Prüfungsgespräch dient der Beurteilung, ob bei dem Bewerber oder der Bewerberin aufgrund seiner oder ihrer Persönlichkeit, seiner oder ihrer Fähigkeiten und seiner oder ihrer Kenntnisse die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des Studiengangs vorhanden sind und somit zu erwarten ist, dass das Ziel des Studiengangs erreicht wird. ³Beurteilungskriterien sind insbesondere:
 - a. Kenntnisse zu betrieblichen Strukturen und Prozessen sowie den Funktionsweisen von Märkten,
 - b. Fähigkeiten im Erfassen komplexer Zusammenhänge und im analytischen Denken,
 - c. Fertigkeiten im Ausführen von Transferleistungen,
 - d. Fähigkeit und Bereitschaft zum wissenschaftlichen und verantwortungsbewussten Arbeiten.⁴Die mündliche Prüfung wird jeweils von zwei Mitgliedern der Kommission für das Eignungsverfahren, mindestens eines davon aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, durchgeführt. ⁵Die mündliche Prüfung wird von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. ⁶Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten.
2. ¹Die schriftliche Begründung für den Studiengang gemäß Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f wird ebenfalls von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer Note zwischen 1,0 und 5,0 bewertet. ²Die Gesamtnote der schriftlichen Begründung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten. ³Kriterien für die Bewertung der schriftlichen Begründung sind die Darstellung der Passung des MBA zur Zielsetzung für den künftigen Werdegang unter Darlegung der Entscheidungsgründe für das Studienprogramm der KU.
3. Die Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen wird im Rahmen des Eignungsverfahrens mit einer Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

(6) Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

¹Die Gesamtnote des Eignungsverfahrens wird wie folgt berechnet:

- Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder gleichwertiger Zugangsvoraussetzungen (Gewichtung: 50%)
- Note des mündlichen Prüfungsgesprächs (Gewichtung: 40%)
- Note der schriftlichen Begründung (Gewichtung: 10%)

²Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote 2,5 erreicht wird. ³Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des mündlichen Prüfungsgesprächs, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, die Namen der Bewerber und Bewerberinnen, die Beurteilung der Prüfer und Prüferinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

(8) Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung nicht erbracht haben, können sich zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Eignungsverfahren anmelden.